



Rundschreiben 331/2020

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 14.4.2020

Sekretariat: Doreen Schmidt

COVID-19-Arbeitszeitverordnung in Kraft getreten

Bezugsrundschreiben Nr. 257/2020 vom 28.3.2020

Zusammenfassung

Die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie ist in Kraft getreten. Die Verordnung sieht für bestimmte Berufsgruppen die Verlängerung der werktäglichen und wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu zwölf bzw. auf bis zu 60 Stunden, verkürzte Ruhezeiten sowie die Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit vor. Die Verordnung tritt zum 31.7.2020 außer Kraft.

Die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie vom 7.4.2020 ist im Bundesanzeiger (BAnz AT v. 9.4.2020 V 2, **Anlage**) verkündet worden und am 10.4.2020 in Kraft getreten. Sie stützt sich auf eine Ermächtigungsgrundlage, die mit dem sog. „Sozialschutz-Paket“ (dazu Bezugsrundschreiben Nr. 257/2020) in das Arbeitszeitgesetz eingefügt wurde. Die Verordnung sieht in § 1 für bestimmte Berufsgruppen die Verlängerung der werktäglichen und wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu zwölf bzw. auf bis zu 60 Stunden vor. Die wöchentliche Arbeitszeit kann ggf. auch darüber hinaus verlängert werden. Voraussetzungen ist jeweils, dass die Verlängerung wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig ist. Die Verlängerungsmöglichkeit betrifft außerdem nur bestimmte Berufsgruppen. Dazu gehören u. a. medizinisches Personal (§ 1 Abs. 2 Nr. 2), das Personal der Not- und Rettungsdienste einschließlich der Feuerwehren (§ 1 Abs. 2 Nr. 3, Personal, das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Behörden benötigt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) sowie das Personal in Abfallentsorgungsbetrieben.

Unter den genannten Voraussetzungen sind für die betroffenen Berufsgruppen ferner Abweichungen von der Ruhezeit (§ 2) und eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen möglich (§ 3). Die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie die beiden zuletzt genannten Maßnahmen sind nur bis zum 30.6.2020 zulässig (§ 4). Die Verordnung insgesamt tritt am 31.7.2020 außer Kraft (§ 7).

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlage